Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schwielowsee Vergnügungssteuersatzung

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBI. I 172, 173 bis 176) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBI. I S. 174 ff.) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des KAG vom 26.04.2005 (GVBI. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 13.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung in der Gemeinde unterliegen nachfolgende veranstaltete Vergnügungen gewerblicher Art:

Das Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten

- (1) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden und nicht ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt werden.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die Benutung von Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate, der Aufsteller.
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder die Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume, in denen die Apparate aufgestellt sind, sofern dieser am Ertrag beteiligt ist.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.

§ 5 Besteuerung von Apparaten

(1)

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 % des Einspielergebnisses,

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 10 Euro,

2. In Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei

> Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 % des Einspielergebnisses,

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 7 Euro. Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10 Euro, Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15 Euro.

(z.B. Joystick, Soundkarte, vorinstallierten Spielen)

3. In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tier dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben:

200 Euro.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Freigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat Bundesprüfstelle für oder von der jugendgefährdende Medien (BPjM) in deren Liste aufgenommen wurde.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3)Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (4)
 Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung des Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparateaustausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- Der Steuerschuldner hat die Erklärung bis zum 7. Kalendertag des Monats Januar eines jeden Jahres abzugeben. Die zu entrichtende Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird zunächst als Vorauszahlung aufgrund der Vorjahresergebnisse durch Bescheid festgesetzt. Die endgültige Abrechnung der Vergnügungssteuer erfolgt bis zu einem von der Gemeinde schriftlich festzusetzenden Termin. Dazu hat der Steuerschuldner eine Steueranmeldung aufgeteilt nach Aufstellorten abzugeben. Der Abrechnung sind die Zählerausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählerwerkausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf) und ausgezahlte Gewinne. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit werden nach der Anzahl zur Steuer herangezogen.
- (6) Liegt ein Vorjahresergebnis nicht vor, kann die Vorauszahlung nach Vereinbarung mit der Gemeinde veranlagt werden. Eine Änderung der Vorauszahlungshöhe kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

§ 5 a Abweichende Besteuerung

Soweit für die Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke belegt werden können, besteht die Möglichkeit der Besteuerung gemäß § 5 nach der Zahl der Apparate.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung:

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
 Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
 10 Euro,

In Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
7 Euro,
Personalcomputern ohne Multimediaausstattung
Personalcomputern mit Multimediaausstattung
(z.B. Joystick, Soundkarte, vorinstallierten Spielen)

Für den Zeit vom 01.08. – 31.12.2006 gilt die Besteuerung nach § 5 a Abs. 1 Punkt 2 ohne Personalcomputer.

§ 6 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den im § 1 genannten Orten.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

(1) In den Fällen des § 1 wird die Steuer als Jahresvorauszahlung erhoben und wird für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Die Abrechnung ist bis zum 7. Kalendertag im Januar des Folgejahres einzureichen und innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) In Fällen des § 8 (Steuerschätzung) und § 9 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, ist sie berechtigt zu schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweiligen Fassung.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung des Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweiligen Fassung.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG in seiner jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 5 Abs. 4 Anmeldung der erstmaligen Aufstellung eines Spielautomaten sowie Änderungen (Erhöhungen) des Apparatebestandes,
- § 5 Abs. 5 Einreichung der Jahresabrechnung,

- § 10 Verweigerung des Zutritts.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Schwielowsee, den 13.12.2006

gez: K. Hoppe Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee gez: R. Büchner Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Schwielowsee (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBI. II S.435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 14.12.2006

gez: K. Hoppe Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee